

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 9, 1867, S. 605 - 606

Pözl, ...: *Der Uebergang des Herzogthums Bayern vom
Geschlecht der Welfen an das Haus Wittelsbach 1180.*

Eine Inaugural-Abhandlung von Karl Theodor Heigel.

München, 1867

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

4) Der Uebergang des Herzogthums Bayern vom Geschlechte der Welfen an das Haus Wittelsbach 1180. Inaugural-Abhandlung von Carl Theodor Heigel. München 1867.

Der Verfasser dieser gediegenen Inaugural-Abhandlung beleuchtet zuerst die Stellung der bayerischen Großen um das Jahr 1174 im Allgemeinen.

„Die Hoheit des Herzogs über die Großen des Landes war gerade in Bayern im Laufe der Zeiten am durchgreifendsten ausgebildet worden. Die meisten Grafschaften gingen vom Herzogthum zu Lehen — hatte ja doch sogar die wichtige Ostmark in solcher Lehensabhängigkeit gestanden. Nicht minder bedeutungsvoll für das Herzogthum war die vollständige Ausbildung und Aufrechthaltung des Instituts der Landtage in Bayern, die vom Herzoge berufen und geleitet wurden und von allen Großen des Landes, auch von den geistlichen Fürsten, die in ihren Stiftern volle Immunität genossen, besucht werden mußten“ (S. 3).

„Den Kern der herzoglichen Macht bildeten der allodiale Besitz des Herzogs und die Grafschaften, deren unmittelbarer Besitzer er war. Heinrich der Löwe aber war in Bayern reich begütert“ (S. 4).

„Nach Heinrich dem Löwen ward der Pfalzgraf Otto VI. von Wittelsbach zum Herzog erhoben, mit dessen Geschlecht an Macht und Ansehen sich vielleicht nur die Andechser messen konnten.“

Sodann erörtert der Verfasser die Stellung der einzelnen bayerischen Großen zu Kaiser Friedrich I., und zeigt, daß der Ehrgeiz Heinrichs des Löwen, dessen Streben, im Norden dieselbe Rolle zu spielen, die im südlichen Deutschland in den Händen der Staufeu lag, die Ursache war, warum sich seine Interessen mit denen des Kaisers kreuzten, und die ihn bewog, dem Kaiser im entscheidenden Momente die Unterstützung in Italien zu versagen.

Die Weigerung Heinrichs, dem Kaiser in seiner bedrängten Lage Beistand zu leisten, führte zu dessen Niederlage in der Schlacht bei Legnano, zugleich aber auch zu dessen Ausöhnung mit dem Papste, in Folge deren der Kaiser wieder freie Hand in Deutschland erhielt und nun den zahlreichen Feinden Heinrichs daselbst ein williges Ohr lich.

Nachdem Heinrich der Löwe geächtet und seiner Lehen für verlustig erklärt worden war, wurde auf dem Tage zu Gelnhausen im Monat April 1180 über das Herzogthum Sachsen entschieden. Friedrich,

der vorher in einem starken Herzogthum eine Stütze des Kaiserthums zu schaffen versucht hatte, richtete nun sein Augenmerk darauf, die Macht der Herzogthümer zu schwächen. Es wurde nicht nur Sachsen getheilt, sondern Friedrich spricht nur von einem „Herzogthum Westfalen und Engern“ und bezeichnet auf solche Weise die ostsächsischen Fürsten als völlig unabhängig vom Herzogthum (S. 57).

Man habe nun daraus, sagt der Verfasser S. 61 f. daß Friedrich bei der Vergebung des sächsischen Herzogthums offen auf Schwächung des Herzogthums hingearbeitet habe, gefolgert, daß er auch die Erledigung des Herzogthums Bayern in ähnlichem Sinne benützt habe. Unbestreitbare Thatsache sey jedoch nur, daß die Markgrafschaft Steiermark 1180 in ein Herzogthum verwandelt und damit der letzte lose Verband derselben mit dem Herzogthum Bayern gelöst worden sey. Außerdem aber lasse sich keine Veränderung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogthums constatiren, wodurch die Annahme einer Zersplitterung Bayerns durch Friedrich I. im J. 1180 gerechtfertigt erschien.

Da der Oheim des abgesetzten Herzogs, Welf VI., keine Ansprüche erhob, so rückte derjenige, der bisher die zweite Stelle im Herzogthum bekleidet hatte, in die erste ein. Die Wittelsbacher Hausmacht war bedeutend genug, um das Herzogsamt behaupten zu können, und doch wieder nicht so hervorragend, um dem Staufergeschlechte gefährlich zu erscheinen (S. 62). Ob Otto das Herzogthum Bayern als erbliches Lehen erhalten habe, läßt sich nach dem Verfasser nicht mit Sicherheit behaupten; doch sprechen die Umstände dafür (S. 65).

Als Regierungsmaxime Otto's erkennt der Verfasser dessen Streben, den bayerischen Großen gegenüber feste Stellung zu erringen und zu behaupten. „Ohne die secessionistischen Gelüste, die überall im Reiche am Ende des XII. Jahrhunderts hervorbrechen, zu dulden, gewährte er den Herren Antheil an den Regierungsgeschäften und zog sie, im Vergleich mit den Regierungsmaximen Heinrichs des Löwen, auffallend oft zu Landtagen und Gerichtstagen heran. Daraus erwuchs dem Herzogthum in Bayern der Sieg über die Großen des Landes, während in anderen Ländern das Gegentheil erfolgte (S. 72).